

Mitteilungen der eidg. Zentrale für Kriegswirtschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **15 (1944)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sehen gelernt hat, daß auch die instinktiven Anlagen nicht genügen, um wirksame erzieherische Arbeit zu leisten. Für Fröbel ist der Kindergärtnerinnenberuf nicht nur ein Beruf der Frau, sondern geradezu der Frauenberuf.

Kindergärtnerin sein heißt den Seelengarten des Kindes zu hegen und zu pflegen, das Edle zur Entfaltung zu bringen und das Häßliche auszurotten. Eine jede Mutter sollte darum wissen, wie sie ihr Kleines sinnvoll anleitet und zurechtweist, damit es ein wertvolles Glied der menschlichen Gesellschaft werde. Das Arbeitsfeld der Kindergärtnerin, das sich im Mutterberuf erschöpfen kann, hat sich in den letzten Jahrzehnten sehr erweitert. Die Familien verlangen für die Erziehung ihrer Kinder geschulte Kräfte, denen sie ihre Lieblinge ohne Bedenken anvertrauen dürfen und die für das leibliche und seelische Wohl der Keinen besorgt sind. Die überlastete Hausfrau oder Geschäftsfrau ist froh und dankbar, wenn sie ihre Kinder in guter Obhut weiß. Auch in den Kinderheimen finden die Kindergärtnerinnen ihr Arbeitsfeld. Da beaufsichtigt sie die Kleinen, spielt mit ihnen, beschäftigt sie, weckt sie und legt sie am Abend zu Bett. Die Toilette wird beaufsichtigt und ihre Kleidchen nach verlorenen Knöpfen nachgesehen. Sie steigt mit den Ferienkindern des Heimes oder der Ferienkolonie über Stock und Stein und erledigt hier wie dort die vielen Kleinigkeiten, zu denen die Leitung keine Zeit hat. Sie ist Autorität und Kamerad der Kinder zugleich und weiß immer einen Trost oder eine Aufmunterung, wenn es deren bedarf. In Kinderkrippen, in welchen die Kinder der arbeitenden Klasse tagsüber untergebracht sind, arbeitet die Kindergärtnerin neben der Schwester, welche die Kleinsten betreut. Die zwei- bis sechsjährigen sind ihr anvertraut und es liegt in ihrer Hand, sie zu pflegen und für angemessene Betätigung zu sorgen. Auch in Anstalten ist man in den letzten Jahren vermehrt auf die Kindergärtnerin aufmerksam geworden, man erkannte, daß sie es versteht in anschaulicher und leicht begreiflicher Art zu unterrichten und anzuleiten. Mit viel Geduld und Phantasie schult sie die schwachen Sinne und regt die geringen geistigen Fähigkeiten an.

Letztes Ziel fast jeder Kindergärtnerin ist aber der Kindergarten. Dort kann sie selbstän-

dig schalten und walten und den ihr anvertrauten Kindern all das bieten, was sie zu vergeben hat. All ihre Fähigkeiten, mögen sie nun im Umgang mit den Kindern, in zeichnerischer oder musikalischer Begabung usw. liegen, kann sie wirksam werden lassen. Ihr bleibt es vorbehalten der Schule vorzuarbeiten, den Kleinen deutliche Kenntnisse und Begriffe der einfachsten Dinge beizubringen ohne dem Schulunterricht vorzugreifen.

Da nun der Kindergärtnerinnenberuf ein so mannigfaltiger ist, versteht es sich von selbst, daß auch die Ausbildung vielgestaltig sein muß. Es genügt nicht, daß sich eine angehende Kindergärtnerin mit den Kindern abgibt, sie muß das Kleinkind beobachten lernen und über seine seelische und körperliche Struktur Bescheid wissen. Dies kann sie aber nur, wenn sie sich im täglichen Umgang mit Kindern übt und ihre Erfahrungen sammelt, verarbeitet und vertieft. So ist es klar, daß der Unterricht Erziehungslehre, Methodik und Psychologie enthalten muß, daß die theoretischen Stunden sich aber auch auf Naturkunde und Hygiene beziehen müssen. Eine Kindergärtnerin muß auch Bescheid wissen über die Kinderliteratur, und die Muttersprache beherrschen. Im Turnen, Singen, Zeichnen, Modellieren soll sie selbst geübt sein, damit sie das Kind darin anleiten kann. Cartonage- und Holzarbeiten soll sie neben den Fröbelarbeiten selbst anfertigen können und ihren Sinn für das Schöne dabei weitgehend schulen.

Dort wo die Kinder und die angehenden Kindergärtnerinnen in einer Gemeinschaft leben, was vorwiegend im Internat der Fall ist, werden auch all die weiblichen Anlagen der Fürsorge zur Entfaltung gebracht.

Im Zusammenleben wächst die Liebe zueinander und das Interesse für den eigentlichen Beruf, der nicht auf einzelne Tagesstunden beschränkt ist. Was als Schulfach abstrakt erscheint, wird hier im gemeinsamen Tun und im täglichen Zusammenleben zur Selbstverständlichkeit.

„Der Erzieherberuf ist der Kulturberuf der Frau“, sagt Henriette Goldschmid, eine Nachfolgerin Fröbels, und mit diesen Worten stellt sie die Frau mitten in die Erziehung hinein, wovon der Beruf der Kindergärtnerin einen wichtigen Teil ausmacht.

Mitteilung der eidg. Zentrale für Kriegswirtschaft

Das eidgenössische Kriegsernährungsamt hat davon Kenntnis erhalten, daß in einzelnen Fällen Betriebsinhaber von kollektiven Haushaltungen bei ihren Lieferanten Couponschulden aufaufen ließen, indem sie rationierte Lebensmittel bezogen, ohne die erforderlichen Großbezügercoupons abzugeben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenige Menge rationierter Lebensmittel bezogen werden darf, für die der Betriebsinhaber Großbezügercoupons zugeteilt erhalten hat. Die Uebergabe der Großbezügercoupons an den Lieferanten hat entweder Zug-um-Zug oder gemäß den vom eidg. Kriegsernährungsamt erlassenen Vorschriften über den Konto-Korrent-Verkehr zu erfolgen.

Im Interesse einer geordneten Durchführung der Rationierung ist es notwendig, daß die Vorschriften über die Abgabe und den Bezug rationierter Lebensmittel genau befolgt werden. Das eidg. Kriegsernährungsamt hat die zuständigen Stellen aufgefordert, durch vermehrte Kontrollen das Einhalten dieser Vorschriften zu überwachen. Vorschriftswidrige Ueberzüge im Konto-Korrent-Verkehr, sowie das Eingehen von Couponschulden müssen unnachsichtlich in Strafverfolgung gesetzt und gehandelt werden.

Die kollektiven Haushaltungen und Lieferanten werden hiermit erneut aufgefordert, die Vorschriften über die Couponsübergabe einzuhalten, um empfindliche Konsequenzen zu vermeiden.